

**Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe
am 23. Februar 2010 in Berlin**

Info Nr. 10

Lebenshilfe fordert Beachtung der Grundrechte bei der Regelung biomedizinischer Fragestellungen

Bio- und Gentechnologie werden im Koalitionsvertrag vom Herbst 2009 zwar angesprochen, es werden allerdings keine konkreten Gesetzesinitiativen benannt. Der Koalitionsvertrag stellt jedoch das **Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaftsfreiheit und ethischer Verantwortung für den Menschen** dar und kündigt an, dieses Spannungsverhältnis im gesellschaftlichen Diskurs ausloten zu wollen.

Gleichzeitig lassen biomedizinische Entwicklungen sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung etwa im Bereich der **Stammzellforschung** oder der **Fortpflanzungsmedizin** einen weiteren Regelungsbedarf sowie eine mögliche Veränderung gesetzlicher Schutzkonzepte erwarten. In den letzten Jahren ist es in Regelungsbereichen mit bioethischen Fragestellungen wie dem Gewebegesetz und dem Gendiagnostikgesetz gelungen, zu praktikablen gesetzgeberischen Lösungen zu gelangen.

Die Lebenshilfe als Interessenvertreter geistig behinderter Menschen und ihrer Familien erinnert in diesem Zusammenhang an die bewährte Praxis, Verbandsvertreter an allen sie betreffenden gesetzgeberischen Initiativen zu beteiligen. Hiermit wird einerseits der im Koalitionsvertrag angesprochene Diskurs ermöglicht, andererseits aber auch die demokratische Kultur gestärkt. **Im Bereich der Biomedizin besitzt die Lebenshilfe eine eigene Expertise, die sie gerne zur Verfügung stellt.**

Daneben reklamiert die Lebenshilfe im Bereich der Bioethik für sich ein ethisches Wächteramt: Ein besonderes Problemfeld stellt die humangenetische Forschung und Diagnostik dar. Ihr erklärtes Ziel ist es, genetisch bedingte Krankheiten, Fehlbildungen und Behinderungen zu vermeiden oder in ihren Auswirkungen zu lindern. Damit stellt sie in Teilen implizit das Leben von Menschen mit Behinderungen in Frage, da sie zwar Untersuchungen zur vorgeburtlichen Diagnostik, aber keine therapeutischen Möglichkeiten anbieten kann. Gerade Menschen mit geistiger Behinderung sind zudem davon bedroht, bloßes Objekt der Forschung zu werden, da sie nach geltendem Recht meist nicht einwilligungsfähig sind. Nach der Objektformel des Bundesverfassungsgerichts jedoch verletzt eine Behandlung, die den Menschen zum bloßen Objekt degradiert, dessen Menschenwürde. **Forschung an nichteinwilligungsfähigen Menschen darf daher nicht ohne deren Zustimmung geschehen und muss ihre Rechte wahren.**

Keinesfalls darf der grundrechtlich gewährleistete Menschenwürde-, Lebens- und Persönlichkeitsschutz zugunsten plakativer Heilsversprechen der modernen Biomedizin zurückgedrängt werden. Ein Abrücken von diesen grundrechtlichen Prinzipien birgt die Gefahr einer unbegrenzten Übergriffigkeit auf behindertes Leben, sei es vor- oder nachgeburtlich, in sich.

Daher fordert die Lebenshilfe ein Gesetz zur Regulation von Forschung am Menschen, das den Interessen, aber gerade auch dem Schutzbedarf von Menschen mit einer geistigen Behinderung Rechnung trägt, wie dies beispielsweise im Arzneimittelgesetz gelungen ist.

Gestützt werden diese Forderungen von den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 auch in Deutschland gelten:

- Artikel 10 Recht auf Leben
- Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der in Absatz 1 Satz 2 explizit medizinische Versuche erwähnt.
- Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Artikel 17 Recht auf Unversehrtheit der Person
- Artikel 22 Achtung der Privatsphäre

Methoden der Biomedizin wie die Präimplantationsdiagnostik, die ein abgestuftes Lebensrecht zugrunde legen, oder fremdnützige Forschung an Nichteinwilligungsfähigen stehen im Konflikt mit der UN-Konvention, die in den genannten Artikeln die klassischen Schutzstandards für Forschung zusammenfasst.

Darüber hinaus sind neben der Menschenwürde, die durch die Objektformel konkretisiert wird, auch das Recht auf Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht im Grundgesetz verankert und genießen einen höheren Stellenwert als die ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Forschungsfreiheit.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, in biomedizinischen Fragestellungen dem Koalitionsvertrag zu folgen, der die Formulierung enthält, dass alle politischen und gesetzgeberischen Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, an den Inhalten der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu messen sind.